

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Ausschussdienst und Stenografischer Dienst

# **N i e d e r s c h r i f t**

## **Umwelt- und Agrarausschuss**

18. WP - 55. Sitzung

am Mittwoch, dem 2. Dezember 2015, 10 Uhr  
im Plenarsaal des Landtags

**Anwesende Abgeordnete**

Hauke Göttisch (CDU)

Vorsitzender

Klaus Jensen (CDU)

Heiner Rickers (CDU)

Kirsten Eickhoff-Weber (SPD)

Thomas Hölck (SPD)

Sandra Redmann (SPD)

Marlies Fritzen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Bernd Voß (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Oliver Kumbartzky (FDP)

Angelika Beer (PIRATEN)

Flemming Meyer (SSW)

**Weitere Abgeordnete**

Hans Hinrich Neve (CDU)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

**Einzigster Punkt der Tagesordnung:**

**Anhörung**

4

**Gesetz zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes und anderer Vorschriften**

Gesetzentwurf Landesregierung

[Drucksache 18/3320](#)

(überwiesen am 17. September 2015)

hier: [Umdrucke](#) [18/4993](#), [18/4994](#), [18/5027](#), [18/5028](#), [18/5029](#), [18/5041](#),  
[18/5043](#), [18/5075](#), [18/5098](#), [18/5101](#), [18/5107](#), [18/5111](#),  
[18/5123](#), [18/5148](#), [18/5149](#), [18/5156](#), [18/5157](#), [18/5161](#),  
[18/5163](#), [18/5165](#), [18/5171](#), [18/5172](#), [18/5174](#), [18/5176](#),  
[18/5177](#), [18/5182](#), [18/5183](#), [18/5188](#)

Der Vorsitzende, Abg. Göttisch, eröffnet die Sitzung um 10:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Einzigster Punkt 1 der Tagesordnung:

### **Anhörung**

#### **Gesetz zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes und anderer Vorschriften**

Gesetzentwurf Landesregierung

[Drucksache 18/3320](#)

(überwiesen am 17. September 2015)

hier: [Umdrucke](#) [18/4993](#), [18/4994](#), [18/5027](#), [18/5028](#), [18/5029](#), [18/5041](#),  
[18/5043](#), [18/5075](#), [18/5098](#), [18/5101](#), [18/5107](#), [18/5111](#),  
[18/5123](#), [18/5148](#), [18/5149](#), [18/5156](#), [18/5157](#), [18/5161](#),  
[18/5163](#), [18/5165](#), [18/5171](#), [18/5172](#), [18/5174](#), [18/5176](#),  
[18/5177](#), [18/5182](#), [18/5183](#), [18/5188](#)

#### **NABU Schleswig-Holstein**

Herr Heydemann, NABU, führt die wesentlichen Inhalte der schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 18/5156](#), aus.

#### **BUND Schleswig-Holstein**

Herr Langguth, BUND, führt die wesentlichen Inhalte der schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 18/5177](#), aus. Darüber hinaus erklärt er, gerade in der öffentlichen Debatte sei immer wieder vor einer „ordnungsrechtlichen Keule“ gewarnt worden, da über das Instrument des Vertragsnaturschutzes spürbar bessere Ergebnisse zu erzielen seien. Allerdings sähe der BUND die Ziele, die sich die politisch Verantwortlichen auf europäischer, auf Bundes- und Landesebene gesteckt hätten, durch die Konzentration auf rein freiwillige Maßnahmen als gefährdet an. Tatsächlich zeige eine Bestandsaufnahme der Erhaltungszustände der Lebensräume in Schleswig-Holstein, dass sie sich entweder verschlechterten oder zumindest nicht verbesserten. Daraus werde deutlich, dass in den vergangenen Jahren, in denen auf freiwillige

Maßnahmen gesetzt worden sei, kein nachhaltiger Erfolg erzielt worden sei. Der BUND begrüße es daher, dass mit dem Gesetzentwurf wieder eine Parität zwischen Ordnungsrecht und freiwilligen Maßnahmen hergestellt werden solle.

### **WWF, Büro Mölln**

Frau Reichle (WWF) trägt vor, für den WWF seien vier Punkte von besonderer Wichtigkeit.

Der WWF begrüße es, dass einige Punkte zugunsten des Naturschutzes in den vorliegenden Gesetzentwurf aufgenommen worden seien, die in den vergangenen Jahren verlorengegangen seien. Allerdings vermisse der WWF an der einen oder anderen Stelle eine stärkere Stringenz und Festlegung dessen, was mit diesem Gesetz bewirkt werden solle.

Die Formulierung in § 8 - Eingriffe in Natur und Landschaft - Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes „Eingriffe ... können insbesondere sein“ halte der WWF nicht für ausreichend. Die Umsetzung der Regelung für die unteren Naturschutzbehörden werde desto schwerer, je variabler die Inhalte seien. Der WWF rege an, die Regelung so zu formulieren, dass Eindeutigkeit hergestellt werde, wie dies in Absatz 2 ja bereits getan worden sei. In § 8 werde das Thema Gewässerunterhaltung relativ freigestellt. Der WWF sei seit Einführung der Wasserrahmenrichtlinie auf Landesebene und auf regionaler Ebene gemeinsam mit allen anderen Akteuren aus Behörden, Politik, Landwirtschaft und Wasserwirtschaft aktiv, um die Wasserrahmenrichtlinie zielführend umzusetzen. Zwar existiere eine große Bereitschaft zur Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie, dennoch werde Gewässerunterhaltung nach wie vor intensiv ausgeführt, sodass Begrifflichkeiten wie „erforderliche Gewässerunterhaltung“ zu unspezifisch seien.

§ 21 Landesnaturschutzgesetz und § 14 Landeswaldgesetz nähmen ebenfalls auf die Gewässerunterhaltung Bezug. Schleswig-Holstein verfehle die in der Wasserrahmenrichtlinie und auch im FFH-Bereich gesetzten Ziele beim Nährstoffeintrag zum Teil deutlich. An vielen Stellen würden die Ziele, die sich die Akteure gemeinsam gesetzt hätten, durch Maßnahmen der Gewässerunterhaltung schlagartig rückgängig gemacht. Daher plädiere der WWF sehr dafür, die Gewässerunterhaltung nicht pauschal freizustellen, sondern nur dann auszunehmen, sofern sie mit Gewässerpflegeplänen abgestimmt sei, die den Zielen dieser beiden Richtlinien dienen.

Die in § 21 - Gesetzlich geschützte Biotope - gebrauchte Bezeichnung „artenreich“ sei unpräzise und bedürfe der Auslegung. „Artenreiche Bachschluchten“ stellten Biotope dar, die über Jahrzehnte nicht im Blick der Nutzung gewesen seien. Artenreich seien sie per se, weil auf-

grund ihrer Unzugänglichkeit viele Arten in den Bachschluchten hätten überleben können, die darauf angewiesen seien, dass sich die klimatischen Verhältnisse dort nicht veränderten. Aufgrund der Brennholznachfrage und der modernen Technik würden Bachschluchten heutzutage jedoch „Knall auf Fall“ ausgeholzt, und zwar in großem Umfang. Um dies zu unterbinden, sollten Bachschluchten grundsätzlich gesetzlich geschützt werden und der gesetzliche Schutz nicht allein auf „artenreiche“ Bachschluchten reduziert werden.

Artenreiches Dauergrünland sei, wie zu lesen sei, nicht mehr in dem noch vor Kurzem erwarteten Umfang vorhanden. Schleswig-Holstein verfehle seine Nährstoffziele bei Weitem. Viele Bestrebungen der Wasser- und Bodenverbände zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie würden zunichte gemacht.

Das Instrument des Vorkaufsrechtes in § 50 des Landesnaturschutzgesetzes, wie es bis 2007 verwendet worden und auch im Bundesnaturschutzgesetz vorgesehen sei, stelle ein sehr wichtiges Instrument der öffentlichen Hand dar, um seine gesetzlichen Ziele umzusetzen. Schleswig-Holstein sollte sich nicht der Möglichkeit benehmen, es zu nutzen. Der WWF sei seit Jahrzehnten im Flächenankauf und in der Renaturierung auch großflächiger Bereiche aktiv. Er plädiere dafür, letztlich alle Flächen mit dem Vorkaufsrecht zu belegen, deren Erwerb für die Umsetzung des Gesetzes aus Sicht des Staates notwendig sei. Wenn das Vorkaufsrecht 50 m von einem Natura-2000-Gebiet entfernt ende, könne die Problematik, die sich durch höher gelegene, weiter entfernte Flächen ergebe, die plötzlich intensiver genutzt würden und intensiver entwässert werden müssten, nicht verbessert werden. Wenn das Vorkaufsrecht auf Vorranggewässer beschränkt werde, würden weite Flächen Schleswig-Holsteins davon gar nicht erfasst. Die Ursachen der großen Probleme für die Nährstoffsituation in Seen und Fließgewässern befänden sich sehr häufig viel weiter am Oberlauf und in den kleinen Gewässern. Dort fänden die Nährstoffeinträge statt, sodass auch dort die Möglichkeit bestehen müsse, das Vorkaufsrecht auszuüben.

Der WWF plädiere dafür, die Kann-Bestimmungen in § 14 - Naturwald - des Landeswaldgesetzes in Soll-Bestimmungen zu ändern.

### **Landesnaturschutzverband**

Herr Schaefer, Landesnaturschutzverband, trägt die wesentlichen Inhalte der schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 18/5314](#), vor.

## Landesbeauftragter für Naturschutz

Herr Dr. Gerth, Landesbeauftragter für Naturschutz, trägt die wesentlichen Inhalte der schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 18/5249](#), vor.

\* \* \*

Auf eine entsprechende Nachfrage des Abg. Kumbartzky führt Herr Langguth aus, die Formulierung in § 50 - Vorkaufsrecht - Absatz 4 des Gesetzentwurfes sei deutlich offener gestaltet als die entsprechende Regelung im Bundesnaturschutzgesetz, die das Vorkaufsrecht auf Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie auf anerkannte Naturschutzvereinigungen einschränke. Die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagene Formulierung ermöglichte es, Flächen jeglicher privaten Stiftung oder jeglichem Verein zu übertragen. Der BUND halte hier die Einschränkung für notwendig, dass die Vorkaufsregelung nur für Stiftungen, Körperschaften und Vereine gelte, die im Sinne ihrer Satzung im Natur- und Umweltschutz tätig seien.

In Beantwortung einer Nachfrage des Abg. Rickers legt Herr Heydemann dar, der Zustand des Grünlandes insgesamt habe sich in den vergangenen Jahren deutlich verschlechtert, sowohl quantitativ als auch qualitativ. Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein nutze im Hinblick auf Grünland hauptsächlich halboffene Weidelandschaften. Diese seien wichtig, um bestimmten Arten wie etwa dem Neuntöter - einer EU-Vogelschutzart ersten Ranges - überhaupt noch eine Existenz zu geben. Allerdings decke diese Form der sehr eingeschränkten Nutzung nicht das gesamte Spektrum des für den Naturschutz wertvollen Grünlandes ab, das erhalten werden müsse. Dazu gehörten auch andere Formen der Grünlandbewirtschaftung - etwa Feuchtgrünland -, wie aus den Definitionen der Biotopverordnung hervorgehe.

Herr Schaefer macht deutlich, dass die Grünländereien im Rahmen der Biotopkartierung als geschützte Biotope festgestellt würden. Die Nutzungsbeschränkungen im Rahmen einer nachhaltigen Bewirtschaftung zum Erhalt der Biotope könnten entschädigt werden, indem etwa der Verzicht auf den Einsatz von Pestiziden und die Düngungseinschränkungen vergütet würden. Wie das Beispiel Niedersachsens zeige, lasse sich dies im Rahmen einer Verordnung regeln.

Abg. Frau Eickhoff-Weber bittet darum, darzustellen, was im vorliegenden Gesetzentwurf aus Sicht des Naturschutzes gut und zukunftsgerichtet sei.

Herr Heydemann unterstreicht, im Vergleich zum Gesetz in der aktuell gültigen Fassung stelle der Gesetzentwurf eine deutliche Verbesserung dar. Verglichen mit der Novelle des Landesnaturschutzgesetzes von 2003 werde dieses Maß - dieser Maßstab sei aus der SPD-Fraktion heraus kommuniziert worden - jedoch in etlichen Punkten noch nicht erreicht.

In Reaktion auf eine entsprechende Nachfrage des Abg. Rickers legt Frau Reichle dar, gerade weil sich der Erfolg der abgestimmten Gewässerunterhaltung, die anerkannte gute Praxis sei, und der Festlegung in Gewässerpflegeplänen gezeigt habe, sei es erstaunlich, dass dies nicht im Gesetz verankert werde, sondern an dieser Stelle wieder eine Unschärfe in den Gesetzestext hineingebracht werden solle. Der Begriff „erforderliche Gewässerunterhaltung“ sei dehnbar und nicht fest zuzuordnen. Sofern damit eine naturnahe und mit einem Gewässerpflegeplan abgestimmte Gewässerunterhaltung gemeint sei, sollte dies auch so explizit in das Gesetz hineingeschrieben werden. Denn landauf, landab existierten Beispiele dafür, dass Gewässerunterhaltung abweichend von dem, was heute eigentlich durch die gute Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie aus den vergangenen Jahrzehnten Konsens sei, stattfinde.

Herr Ott, Landesnaturschutzverband, verweist darauf, dass der Landtag in einem Entschließungsantrag im vergangenen Jahr einen Schwerpunkt auf die Gewässerunterhaltung und die Verbesserung der Gewässer insgesamt gelegt habe. In dem vorliegenden Gesetzentwurf sei die Gewässerunterhaltung jedoch nicht an entsprechende Naturschutz-, Klimaschutz- oder Nährstoffziele angekoppelt. Im Gegensatz dazu werde im Bundesnaturschutzgesetz vorgegeben, dass Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes zu erfolgen habe.

Auf Bitte der Abg. Frau Redmann nach einer Einschätzung zu den freiwilligen Vereinbarung, die von dem allergrößten Teil der Wasser- und Bodenverbände unterzeichnet worden sei, führt Frau Reichle aus, mit den Inhalten dieser freiwilligen Vereinbarung sei Schleswig-Holstein sicherlich auf dem richtigen Weg. Allerdings stelle jede Unschärfe, die über Gesetzesnovellierungen in diese Entwicklung hineingetragen werde, einen Rückschritt demgegenüber dar. Deshalb spreche sich der WWF dafür aus, an dieser Stelle eine eindeutige Formulierung zu finden. Es sei notwendig, den richtigen Weg in allen gesetzlichen Rahmenbedingungen, die die Ausübung der Gewässerunterhaltung beeinflussten, zu unterstützen.

Herr Heydemann ergänzt, in einer freiwilligen Vereinbarung würden allgemeine Grundsätze formuliert. Im Gegensatz dazu müssten in einem konkreten Gewässerpflegeplan gewässerspezifische Punkte berücksichtigt werden.

Auf eine Nachfrage des Abg. Rickers führt Herr Heydemann aus, vor dem Hintergrund seiner jahrzehntelangen Erfahrung habe er seine Einstellung zum Betretungsrecht geändert. Habe er sich früher noch für ein relativ strikt gefasstes Betretungsrecht ausgesprochen, habe er mittlerweile festgestellt, dass sich auch störungsempfindliche Arten mit einem weniger strikt gefassten Betretungsrecht, wie es mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wieder eingeführt würde, arrangieren könnten. Der NABU sehe in dem Betretungsrecht keinen Gefährdungspunkt, auch vor dem Hintergrund, dass es sich nicht um Menschenmassen handle, die durch die Landschaft „stromerten“. Für wirklich geschützte Flächen wie beispielsweise Naturschutzgebiete existierten strikte Betretungsregelungen wie etwa ein absolutes Wegegebot und teilweise sogar Sperrungen.

Herr Ott weist darauf hin, dass jedoch von freilaufenden Hunden ein großes Störungspotenzial ausgehe und auch ein zusätzlicher Nährstoffeintrag erfolge. Er regt eine gesetzliche Leinenpflicht für geschützte Landschaftsbestandteile und Biotope an.

Auf eine entsprechende Frage des Abg. Rickers unterstreicht Herr Heydemann, der Gedanke des Naturschutzes umfasse durchaus auch ethische Ziele, wie etwa den Wunsch, dass bestimmte - nicht notwendigerweise alle - Tiere von jagdlichem Betrieb ungestört blieben.

Abg. Rickers wendet ein, sofern ein Eigentümer ein Jagdverbot nur auf bestimmten Flächen und nur für bestimmte Wildarten ausspreche, falle es schwer, darin eine moralische Grundsatzentscheidung zu sehen. Eine solche sei aber nach der Rechtsprechung zur Ausweisung eines befriedeten Bereichs erforderlich.

Herr Heydemann entgegnet, in seinem fraglichen Urteil sei der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte auf den ihm vorgelegten Einzelfall eingegangen. Zur Rechtsfindung herangezogen habe das Gericht aber Artikel 1 Nummer 1 des Protokolls der Europäischen Menschenrechtskonvention, in dem gerade keine Einschränkung auf ethische Motive gemacht werde.

Herr Langguth fügt hinzu, einem Grundstückseigentümer müsse zugestanden werden, dass er die Jagd auf bestimmte Tierarten - gegebenenfalls auch nur in bestimmten Gebieten - für ethisch nicht vertretbar halte, die Jagd auf andere Tierarten aber schon. An einem eigens zum Schutz für Wasservogel angelegten Gewässer könne die Jagd auf andere Tierarten durchaus als ethisch vertretbar beurteilt werden.

### **AG der kommunalen Landesverbände**

Herr Bülow, Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag, stellt den wesentlichen Inhalt der schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 18/5316](#), vor.

Frau Hübert, Schleswig-Holsteinischer Landkreistag, trägt den wesentlichen Inhalt der schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 18/5209](#), vor.

### **Landesverband der Wasser- und Bodenverbände**

Herr Rohde, Landesverband der Wasser- und Bodenverbände, führt den Inhalt der schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 18/5211](#), aus.

Herr Andresen, Landesverband der Wasser- und Bodenverbände, ergänzt, in den vergangenen Jahren sei es zu einer sehr guten Entwicklung in Bezug auf die Berücksichtigung von Natur und Umwelt in der Gewässerunterhaltung gekommen, auch durch Zielvereinbarungen mit dem Land Schleswig-Holstein. Die Quote der abgeschlossenen Zielvereinbarungen mit der Pflicht der schonenden Gewässerunterhaltung über alle Wasser- und Bodenverbände betrage 97 %. Flächendeckend bestünden mit den Wasser- und Naturschutzbehörden abgestimmte Unterhaltungskonzepte. Durch Gesetze, Verordnungen und Erlasse bestünden bereits zahlreiche, massive Einschränkungen in der Gewässerunterhaltung, sodass es der Landesverband der Wasser- und Bodenverbände sehr begrüße, dass die Gewässerunterhaltung in der vorletzten Gesetzesnovelle nicht als Eingriff in Natur und Landschaft definiert worden sei. Schon allein durch die Landesnaturschutzgesetze seien Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung von März bis Dezember unzulässig. Nach der Binnenschiffereiverordnung dürften darüber hinaus von Oktober bis April des Folgejahres keine Unterhaltungsmaßnahmen in großen Gewässersystemen und ihren Zuläufen stattfinden. In Konsequenz dessen stehe bereits jetzt kein konfliktfreier Zeitraum für Unterhaltungsmaßnahmen zur Verfügung.

### **Arbeitsgemeinschaft des Grundbesitzes**

Herr Dr. Giesen fasst den Inhalt der schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 18/5188](#), zusammen.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden, Abg. Göttisch, erläutert Herr Dr. Giesen, das Bundesnaturschutzgesetz sehe einen Vorrang für das gesetzliche Vorkaufsrecht gegenüber dem vertraglichen Vorkaufsrecht vor. Die Rangfolge unter den gesetzlichen Vorkaufsrechten sei jedoch nicht geregelt.

Auf eine entsprechende Nachfrage der Abg. Frau Redmann erläutert Herr Dr. Giesen, Land werde häufig erst dann verkauft, wenn der potenzielle Verkäufer bereits in Liquiditätsschwierigkeiten geraten sei. Die veränderte Kaufabwicklung bei Inanspruchnahme des Vorkaufsrechts führe nun zu einer später eintretenden Kaufpreisfälligkeit, was für den Verkäufer häufig eine große wirtschaftliche Belastung darstelle. Insofern gehe die vorgesehene Einschränkung des Vorkaufsrechts sicherlich in die richtige Richtung. Die Ausgestaltung werfe jedoch sehr viele Fragen und Schwierigkeiten auf. Insbesondere bei FFH- und Natura-2000-Gebieten sowie bei Moor- und Anmoorböden, die ein Fünftel bis ein Viertel der genutzten landwirtschaftlichen Fläche ausmachten, bestehe weder eine Vorschrift noch eine praktische Notwendigkeit, dass diese Flächen nicht im Eigentum Privater blieben. Lediglich bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie werde darauf verwiesen, dass sie häufig an Eigentumsfragen und der schwierigen Landbeschaffung scheitere.

Von der Abg. Frau Redmann nach einer Einschätzung der Forderung nach Gewässerpflegeplänen gefragt, führt Herr Rohde aus, das Instrument der Gewässerpflegepläne sei zurzeit überholt. Die Zielsetzungen der Gewässerpflegepläne der 90er-Jahre fänden sich inzwischen in der geltenden europäischen, Bundes- und Landesgesetzgebung wieder. Zusätzlich dazu hätten sich die Wasser- und Bodenverbände inzwischen über Zielvereinbarungen dem Land gegenüber verpflichtet, entsprechende Aufgaben zu erledigen und detailliert zu dokumentieren, welche Arbeiten sie an welchen Gewässern vornehmen wollten, in Abstimmung mit der Wasserbehörde und dem Land.

In Beantwortung einer entsprechenden Nachfrage der Abg. Frau Eickhoff-Weber stellt Herr Bülow dar, die Gesetzesnovelle werde dazu führen, dass mehr Flächen in den Biotopverbund einbezogen würden, die wiederum zusätzliche Verbindungsflächen nötig machten. Diese Flächen stünden für die örtliche Entwicklung nicht mehr zur Verfügung. Die Herstellung des Einvernehmens mit den betroffenen Gemeinden sei nach dem Gesetzentwurf nicht erforderlich. Aus überörtlicher Perspektive bestünden Zweifel, ob diese flächenmäßig deutlich erweiterte Vorgabe mit der Landesentwicklungsstrategie und dem Landesentwicklungsplan in Einklang zu bringen sei.

Auf zwei Nachfragen des Abg. Rickers antwortet Herr Rohde, im Zuge der Wasserrahmenrichtlinie stünden noch Projekte bei den Wasser- und Bodenverbänden an, die nach § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes abgewickelt würden. Die Gewässergüte werde durch solche Maßnahmen heutzutage in der Regel positiv beeinflusst. Von daher halte er es für verfehlt, jeden Ausbau als Eingriff und damit als ausgleichspflichtig zu definieren, und schlage vor, hier die Wortwahl von § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes zu übernehmen.

Er habe Zweifel, ob ein neues Vorkaufsrecht für Wasser- und Bodenverbände notwendig sei. Im Rahmen der Förderung durch das Land stehe den Wasser- und Bodenverbänden bislang ein komplettes Paket zur Verfügung, in dessen Rahmen auch der Ankauf gewässernaher Flächen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie abgewickelt werde.

Abg. Frau Beer weist auf den Vorschlag des BUND hin, die Regelung in § 44 - Beiräte und Kreisbeauftragte für Naturschutz - dahin gehend zu ergänzen, dass die Beiräte grundsätzlich öffentlich tagen und ihre Protokolle den Bürgerinnen und Bürgern im Internet zeitnah zur Verfügung stellen müssten, und fragt, ob in der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände darüber nachgedacht werde, die Öffentlichkeit direkt zu beteiligen.

Herr Bülow verweist darauf, dass die Ausschusssitzungen und die Sitzungen der Gemeindevertreter im kommunalen Bereich weitgehend öffentlich seien. Ob dies in Bezug auf die von der Abgeordneten angesprochenen Beiräte problematisch sein könnte, könne er nicht einschätzen. - Frau Hüber schließt sich diesen Ausführungen an.

Auf eine Nachfrage der Abg. Frau Redmann erläutert Herr Rohde, lediglich drei der 450 Wasser- und Bodenverbände hätten sich entschlossen, die Zielvereinbarungen nicht mitzutragen. Diese drei hätten dies unter anderem damit begründet, dass sie diese Ziele schon lange umsetzten und deshalb keine Notwendigkeit sähen, die Zielvereinbarungen zu unterzeichnen.

(Unterbrechung: 12:20 bis 13:35 Uhr)

### **Arbeitsgemeinschaft naturnahe Jagd Schleswig-Holstein**

Herr Heisinger, Arbeitsgemeinschaft naturnahe Jagd Schleswig-Holstein, trägt die wesentlichen Inhalte der schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 18/5337](#), vor.

### **Landesjagdverband**

Herr Dr. Baasch, Landesjagdverband, stellt die wesentlichen Inhalte der schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 18/5196](#), dar.

### **Landessportfischerverband**

Herr Vollborn, Landessportfischerverband, stellt seinen Ausführungen voran, der Landessportfischerverband befürworte das geplante Vorkaufsrecht nicht. Dann stellt er den Inhalt der schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 18/5210](#), vor.

### **Landesfischereiverband**

Herr Marckwardt, Landesfischereiverband, trägt die wesentlichen Inhalte der schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 18/5276](#), vor.

### **Verband der Binnenfischer und Teichwirte in Schleswig-Holstein**

Frau Schwarten, Verband der Binnenfischer und Teichwirte in Schleswig-Holstein, führt die wesentlichen Inhalte der schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 18/5041](#) aus.

\* \* \*

Auf eine entsprechende Nachfrage des Abg. Jensen erinnert Herr Marckwardt daran, dass im Koalitionsvertrag die Absicht festgelegt worden sei, die Küstenfischerei zu erhalten und zu stärken. Allerdings sei auf Dauer auch beabsichtigt, das „Top-Fanggerät“ zu verbieten, das das Haupteinkommen der kleinen traditionellen Küstenfischerei generiere. Sollte kein ebenbürtiges alternatives Fanggerät gefunden werden, werde dadurch das Ziel, die Küstenfischerei zu erhalten und zu stärken, konterkariert. Vor diesem Hintergrund habe der Landesfischereiverband mit dem Minister ein Kompromiss erzielt und unter Berücksichtigung der Natura-2000-Gebiete eine freiwillige Vereinbarung für vier Jahre geschlossen, die der Fischerei zumindest eine gewisse Planungssicherheit biete.

Frau Schwarten ruft in Erinnerung, dass die Natura-2000-Gebiete rund 95 % der Wasserflächen in Schleswig-Holstein umfassten, natürlich auch die Meeresflächen.

Abg. Kumbartzky ist interessiert an der Haltung der Verbände zur beabsichtigten Erweiterung des Umkreises um Querungshilfen auf 250 m, innerhalb dessen die Jagd verboten werden könne.

Herr Dr. Baasch antwortet, die Diskussion um Querungshilfen manifestiere sich insbesondere an der Brücke im Trappenkamp. Der Landesjagdverband habe sehr deutlich gemacht, dass er dieses Werk mit installiert habe und auch wolle. Die Tiere sollten frei ziehen können. Aller-

dings könne den Jägern durch das Jagdverbot an Querungshilfen die Möglichkeit verwehrt sein, an diesen Stellen bei Ausbreitung anderer Wildarten oder von Wildseuchen einzugreifen. Daher sei zu überlegen, inwieweit Jagdschutz oder andere Maßnahmen an diesen Stellen möglich sein sollten. Sicherlich müsse sich die Jägerschaft dem Eindruck in der Bevölkerung stellen, dass an solchen Stellen unnötig Jagd ausgeübt werde.

Herr Heisinger gibt zu bedenken, dass die Wahrscheinlichkeit dafür, dass aufgrund von Seuchenprophylaxe an einer Querungshilfe gejagt werden müsse, sehr gering sei. Die Arbeitsgemeinschaft naturnahe Jagd begrüße die vorgesehene Regelung, zumal sie die Möglichkeit enthalte, Ausnahmegenehmigungen zu erteilen.

In Beantwortung zweier Nachfragen des Abg. Rickers führt Herr Heisinger aus, das Recht, grundsätzlich alle Flächen in der freien Landschaft und im Wald zu betreten, habe aus seiner Beobachtung und aus der Beobachtung vieler unabhängiger Biologen deutschlandweit in vielen Bereichen zu kontraproduktiven Entwicklungen mit Blick auf den Tierschutz geführt. Daher müsse eine gewisse Steuerung der Nutzung von Landschaft geregelt werden. Es sollte darüber nachgedacht werden, inwieweit zum Beispiel Naturschutzgebiete, aber auch Naturwaldflächen weiterhin so frei betreten werden dürften, wie es bislang der Fall sei. Wer einen sehr zielgerichteten Artenschutz betreiben wolle, müsse auch den Mut haben, der Bevölkerung zu sagen, dass sie die entsprechenden Bereiche nicht mehr so nutzen dürfe, wie sie es bisher gewohnt sei.

Die Möglichkeit für Eigentümer von Flächen, die Jagd auf diesen Flächen zu reglementieren, sei sehr kompliziert. Grundsätzlich sollte das Eigentumsrecht die oberste Priorität haben, auch wenn die Fachbehörden darauf achten müssten, inwieweit noch eine vernünftige Wildbewirtschaftung möglich sei, wenn ein Flickenteppich von Gebieten entstehe, deren Eigentümer die Jagd auf ihren jeweiligen Flächen untersagten.

Herr Dr. Baasch unterstreicht, so allgemein, wie das Betretungsrecht derzeit formuliert sei, halte er es für kontraproduktiv für einen produktiven Naturschutz, Artenschutz und Tierschutz. Generell sollte allerdings mehr auf das Instrument der freiwilligen Vereinbarungen als auf das Ordnungsrecht gesetzt werden, um der Bevölkerung den Naturgenuss zu ermöglichen.

Neben dem Eigentumsrecht bestehe auch der Grundsatz des Allgemeinwohls. Daher sollte mit Grundstückseignern, die die Jagd auf ihren Flächen unterbinden wollten, in Dialog getreten werden, um vielleicht auf dem Weg über freiwillige Vereinbarungen sicherzustellen, dass dem Allgemeinwohl dienende Jagd möglich bleibe.

Auf eine entsprechende Frage der Abg. Frau Redmann gibt Herr Vollborn zur Kenntnis, in der Frage, wie auch körperlich eingeschränkten Personen eine Befahrung von Gewässern ermöglicht werden könne, sei der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen der erste Gesprächspartner des Landessportfischerverbandes gewesen. Der Landesbeauftragte habe in dieser Frage jedoch nicht weiterhelfen können, weil die Zuständigkeit bei den einzelnen Kreisen liege. Nötig sei vor allem eine landesweit geltende einheitliche Linie. Diese sei am einfachsten durch die Einfügung eines klarstellenden Satzes in das Gesetz zu erreichen, wie er in der schriftlichen Stellungnahme vorgeschlagen werde.

Im Zusammenhang mit dem Betretungsrecht fragt Abg. Rickers, ob die Jagdverbände Berichte bestätigen könnten, wonach jegliche Störungen auch immer wieder dazu führten, dass Wild auf die Straße getrieben werde.

Herr Heising unterstreicht, insbesondere im städtischen Bereich würden Jogger, die nach Einbruch der Dunkelheit mit Kopflampen Sport trieben, das Wild sehr häufig zu panischer Flucht aus den dort relativ kleinen Forsten veranlassen.

Herr Dr. Baasch betont, Wild leide durch die Unruhe, die in die Landschaft getragen werde. Dies führe zu weniger Naturschutz. Deshalb müsse das Betretungsrecht eingeschränkt werden.

### **Schleswig-Holsteinische Waldbesitzerverbände**

Herr Graf zu Rantzau, Schleswig-Holsteinische Waldbesitzerverbände, führt die wesentlichen Inhalte der schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 18/5233](#), aus.

### **Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Schleswig-Holstein**

Frau Dr. Happach-Kasan, Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Schleswig-Holstein, legt die wesentlichen das Landesnaturschutzgesetz und das Landeswaldgesetz betreffenden Inhalte der schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 18/5182](#), dar und fügt hinzu, die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald halte es mit Blick auf gesamtgesellschaftliche Aspekte für zufriedenstellend, dass der Gesetzentwurf keine Regelung zum Waldbetretungsrecht vorsehe. Dies trage dazu bei, den Menschen in einer Gesellschaft, die weithin von der Natur entfremdet sei, Naturerlebnisse zu ermöglichen.

Herr Böhling, Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Schleswig-Holstein, stellt die das Landesjagdgesetz betreffenden Inhalte der schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 18/5182](#), vor.

### **Bund Deutscher Forstleute**

Herr Hanekopf, Bund Deutscher Forstleute, trägt die wesentlichen Inhalte der schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 18/5029](#), vor. Darüber hinaus regt er an, das im Gesetzentwurf vorgesehene optionale Jagdverbot im Umkreis von 250 m um die Mitte jeder Querungshilfe und das Abstandsgebot von 200 m für Ansitzeinrichtungen zu harmonisieren, um mögliche zukünftige Konflikte zu vermeiden.

Auf eine entsprechende Nachfrage der Abg. Frau Redmann erläutert Herr Graf zu Rantzau, um die wirtschaftliche Nutzung des Waldes weiterhin zu ermöglichen, sei eine Änderung der Formulierung „standortheimisch“ in „standortgerecht“ in § 2 des Landeswaldgesetzes ratsam.

Abg. Kumbartzky hebt hervor, der Gesetzentwurf sehe vor, in Naturwald die Gefahrenabwehr gegen Schadorganismen zu untersagen und Waldbesitzende, deren Grundstücke an Naturwald angrenzten, für eventuell auftretende Schäden zu entschädigen, wobei auf § 254 BGB verwiesen werde, den „Mitverschuldensparagrafen“. Er fragt, inwieweit von einem Mitverschulden die Rede sein könne, da dem Naturwaldbesitzer die Gefahrenabwehr gesetzlich untersagt werden solle.

Herr Fickendey-Engels, Schleswig-Holsteinische Waldbesitzerverbände, führt aus, grundsätzlich müsse der Verweis auf § 254 BGB komplett gestrichen werden. Sofern der Gesetzgeber den Naturwald wolle, müsse er auch die Konsequenz, dass daraus Ersatzansprüche in Geld für geschädigte Anlieger entstehen könnten, akzeptieren.

Abg. Rickers fragt, welche Bundesländer § 6 a des Bundesjagdgesetzes in Landesgesetzgebung überführt hätten. - Herr Böhling nennt Baden-Württemberg, unterstreicht jedoch, aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ergebe sich keine Aufforderung, gesetzgeberisch tätig zu werden.

### **Bauernverband Schleswig-Holstein**

Herr Blanck und Herr Müller-Ruchholtz vom Bauernverband Schleswig-Holstein tragen die wesentlichen Inhalte der schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 18/5171](#), vor.

## **Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein**

### **(Umdruck 18/5263)**

Herr Heller und Herr Boyens von der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein führen die wesentlichen Inhalte der schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 18/5262](#), aus.

## **Bundesverband Deutscher Milchviehhalter**

Frau Wosnitza, Bundesverband Deutscher Milchviehhalter, legt die wesentlichen Inhalte der schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 18/5292](#), dar.

## **Fælleslandboforeningen for Sydslesvig**

Herr Hansen, Fælleslandboforeningen for Sydslesvig, trägt die schriftliche Stellungnahme, [Umdruck 18/5372](#), vor.

\* \* \*

Abg. Frau Eickhoff-Weber weist darauf hin, dass auch in den bislang geltenden Naturschutzgesetzen geregelt sei, dass die oberste Naturschutzbehörde durch Verordnung die Grundsätze der guten fachlichen Praxis näher konkretisieren könne, sodass der Gesetzentwurf mit der Neufassung von § 3 des Landesnaturschutzgesetzes an dieser Stelle nichts Neues einführe. Die Abgeordnete bittet die Vertreter des Bauernverbandes um eine nähere Erläuterung ihrer diesbezüglichen Kritik.

Herr Müller-Ruchholtz legt dar, der Gesetzentwurf sehe in § 3 eine Erweiterung der Ermächtigung auf einige neue Gebiete vor. Diese Erweiterung sehe der Bauernverband kritisch, wie er in seiner schriftlichen Stellungnahme detailliert ausgeführt habe. Zudem sei vorgesehen, mit dem neuen § 28 a im Landesnaturschutzgesetz eine Verordnungsermächtigung zu schaffen, die es der obersten Naturschutzbehörde erlaube, vor dem Hintergrund artenschutzrechtlicher Aspekte Bewirtschaftungsvorgaben zu machen und damit Bewirtschaftungseinschränkungen vorzunehmen.

Auf die Nachfrage der Abg. Frau Eickhoff-Weber, ob der Bauernverband das Thema der Nachhaltigkeit der Nutzung also als Eingrenzung empfinde, widerspricht Herr Müller-Ruchholtz und hebt hervor, der Bauernverband störe sich daran, dass das Ministerium er-

mächtigt werde, per Verordnung oder Allgemeinverfügung einseitig - ohne Kontrolle durch die Legislative - den Bewirtschaftern Bewirtschaftungsvorgaben zu machen.

Abg. Frau Redmann bittet den Vertreter der Fælleslandboforening for Sydslesvig, den Vorwurf, der Naturschutz kaufe alle Flächen weg, genauer auszuführen. - Herr Hansen hebt hervor, die Fælleslandboforening habe mehrere Fälle registriert, in denen die Stiftung Naturschutz Flächen von Privaten gekauft habe, die schon lange Zeit von privaten Dritten gepachtet worden seien, ohne dass diese die Chance erhalten hätten, die Flächen zu kaufen. Die pachtenden Betriebe seien zum Teil existenziell auf diese Flächen angewiesen. Zudem seien die von der Stiftung so erworbenen Flächen mit Blick auf ihr Umfeld nicht immer für den Naturschutz geeignet. In der Konsequenz bleibe der Landwirt auf schlechteren, dem Naturschutz eher dienlichen Flächen sitzen, während der Naturschutz landwirtschaftlich gute Flächen besitze, die er aus der Nutzung nehme.

Herr Blanck unterstreicht, der Bauernverband habe seine wesentliche Kritikpunkte schon zu einem sehr frühen Zeitpunkt in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht und sich bemüht, das Verfahren konstruktiv zu begleiten. An einigen für die Bauern zentralen Punkte habe der Verband jetzt feststellen müssen, dass sich nichts bewegt habe und Kompromisse, die mit der Verwaltung erarbeitet worden seien, nicht übernommen worden seien. Beide Seiten müssten sich bewegen. Es stelle sich schon die Frage, ob das Vorkaufsrecht für private Stiftungen und Vereine wirklich notwendig sei oder ob nicht andere Ziele dahinterstünden, die ganze Landstriche auf den Kopf stellen könnten.

In Beantwortung einer entsprechenden Nachfrage der Abg. Frau Eickhoff-Weber macht Herr Boyens deutlich, auch die Landwirtschaftskammer unterstütze das Anliegen, gemeinschaftlich Lösungen zu finden. So habe der Minister zum Beispiel die Arbeitsgruppe Knick eingesetzt, in der Landwirtschaft und Naturschutz gleichberechtigt beteiligt worden seien. Auch wenn man sich nicht in allen Dingen einig gewesen sei, sei man einander zumindest immer offen begegnet und habe versucht, Kompromisse zu finden.

Abg. Kumbartzky trägt vor, er halte das Anliegen der Koalitionsfraktionen nicht für sinnvoll, den Änderungsantrag, den sie voraussichtlich im Januar oder Februar in den Landtag einbringen würden, bereits im März zu verabschieden. Um einen wirklichen Dialog und ein sinnvolles Miteinander zu ermöglichen, müsse dem Verfahren mehr Zeit gegeben werden. Der Abgeordnete bittet die Anzuhörenden um ihre Meinung zu dieser Frage.

Frau Wosnitza erinnert daran, dass sie während der Erarbeitung des Gesetzentwurfs zur Erhaltung des Dauergrünlandes mit dem Ministerium in gutem Kontakt gestanden habe. Viele Fra-

gen und Missverständnisse hätten so schon im Vorwege geklärt werden können. Leider sei dies bei der Erarbeitung des vorliegenden Gesetzentwurfes anders gewesen.

Herr Heller erläutert, seiner Ansicht nach sollte sich der Landtag zur Behandlung des vorliegenden Gesetzentwurfes mehr Zeit nehmen. Die dem Gesetzentwurf zugrunde liegenden Ansichten und die von den Verbänden vorgetragenen Einschätzungen lägen zum Teil noch deutlich auseinander. Die Unterschiede seien zum Teil auch grundsätzlicher Art. Es gehe um Naturschutz in einer bewirtschafteten Landschaft. Naturgemäß bestünden dabei verschiedene Interessen. Daher sollte nichts „übers Knie gebrochen“ werden, sondern man sollte versuchen, die Konflikte ausdiskutieren.

Herr Müller-Ruchholtz bezeichnet den vom Abg. Kumbartzky skizzierten Zeitplan als „außergewöhnlich zügig“, vor allem im Vergleich mit dem bisherigen zeitlichen Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens seit dem Beschluss des Landtages im Jahre 2014, der Landesregierung die Erarbeitung eines Gesetzentwurfes aufzugeben.

Auf eine entsprechende Nachfrage der Abg. Frau Eickhoff-Weber, bestätigt Herr Boyens, in der Arbeitsgruppe Knick seien Ergebnisse formuliert und an das Ministerium weitergegeben worden, die sich in der vorliegenden Fassung des Gesetzentwurfes nicht komplett wiederfinden.

Herr Blanck fügt hinzu, Knicke hätten nun Biotopstatus. Das sei zu akzeptieren. Jetzt gehe es aber darum, die Arbeitsbelastung der Landwirte für die Knickpflege erträglich zu halten. Um hier zu einer vernünftigen Lösung zu kommen, müssten sich die politisch Verantwortlichen Zeit nehmen, um auch mit den Landwirten zu reden.

Auf eine entsprechende Frage des Abg. Rickers führt Herr Müller-Ruchholtz aus, ein Erschwernisausgleich für ordnungsrechtlich ausgewiesene Biotope könne nur die zweitbeste Lösung sein. Der Bauernverband zöge selbstverständlich einen Verzicht auf die Ausweitung der Biotope vor. Dennoch habe er in beiden Anhörungen zu dem Gesetzentwurf die Forderung erhoben, einen Erschwernisausgleich einzuführen, und zwar in Anlehnung an die Regelung in Niedersachsen.

Frau Wosnitza unterstreicht, ohne finanziellen Ausgleich gehe es nicht. Für Betriebe, die von der neuen Biotopausweisung in sehr hohem Maße betroffen sein würden, würden sich selbst dann noch existenzielle Probleme stellen.

Herr Boyens wirft ein, im Vertragsnaturschutz würden für die gleichen Auflagen, wie sie für arten- und strukturreiches Dauergrünland vorgesehen seien, bis zu 300 € je Hektar gezahlt würden.

Der Vorsitzende, Abg. Göttsch, schließt die Sitzung um 16:38 Uhr.

gez. Hauke Göttsch  
Vorsitzender

gez. Petra Tschanter  
Geschäftsführerin